

## **Anlage 3 zur Sitzungsvorlage V0760/16**

### **Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung)**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben**

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen: „Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt“, Kurzbezeichnung „Stadtbücherei“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziele sind insbesondere die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben, die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, sowie die Verbesserung der Lese – und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgabe durch
  1. Bereitstellung ihrer Bestände in den Räumen und Einrichtungen der Stadtbücherei zur unmittelbaren Benutzung (Präsenzbenutzung),
  2. Ausgabe/Herstellen der Verfügbarkeit der Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei (Ausleihe),
  3. Bereitstellung der Bestände für fotografische, digitale und sonstige Kopien aus den Werken,
  4. Vermittlung von Informationen oder Medien, auch außerhalb der eigenen Bestände (z.B. Fernleihe),
  5. Bereitstellung von Räumen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Lernende und informelle Gruppen von Lernenden sowie durch Ausweisung von Bereichen für soziale oder informelle Begegnungen (z.B. Lesecafe, Sonderveranstaltungen, Treffpunkte).

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbücherei.

### **§ 3 Benutzung, Gebühren**

- (1) Alle Einwohner der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.
- (2) Andere Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten können auf Antrag die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei nutzen. Die Benutzung der Leseräume steht jedermann frei.
- (3) Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung des Gebrauchs (öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt erhoben.

### **§ 4 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leserausweises mit persönlichem Passwort (PIN). Dies gilt auch für die Vertreter oder Beauftragten von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Die Benutzung der Präsenzbestände im Lesesaal kann auch ohne Leserausweis gestattet werden.
- (2) Beim Antrag auf Ausstellung eines Leserausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes, gültiges Ausweisdokument zusammen mit einem amtlichen Nachweis des Wohnsitzes vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
  - Familienname, ggf. frühere Namen
  - Vornamen
  - Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Geburtsort
  - Bei elektronischer Benutzung eine gültige Emailadresse, die bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren ist.
- (4) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Antrag auf einen Leserausweis schriftlich genehmigt und sich gleichzeitig schriftlich verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen. Die Verpflichtungserklärung ist nachträglich abzugeben, wenn sich der gesetzliche Vertreter ändert oder diese bei der Zulassung nicht abgegeben wurde.
- (5) Der Leserausweis wird für einen bestimmten Benutzer, für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.
- (6) Der Leserausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Dieser ist nicht übertragbar, das damit verbundene Passwort (PIN) darf nicht weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Benutzung des Leserausweises oder des Passwortes eines Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

- (7) Der Leserausweis ist bei jeder Inanspruchnahme von Büchereileistungen im Original vorzulegen. Wenn er nicht vorgelegt werden kann, ist ein Tages-Ersatzausweis erforderlich. Dieser wird nur ausgestellt, wenn die Ausleihe mit dem Original-Leserausweis zulässig wäre.
- (8) Ein unbefristet geltender Leserausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.

### **§ 5 Elektronische Benutzung**

- (1) Das mit dem Leserausweis verbundene Passwort (PIN) berechtigt zur Nutzung des Online-Angebots der Stadtbücherei.
- (2) Die elektronisch benutzbaren Bestände werden von mit der Stadtbücherei vertraglich verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der von diesen Unternehmen bereitgestellten Angebote gilt als Benutzung der Stadtbücherei.
- (3) Der Benutzer wird von der Nutzung dieser Angebote ausgeschlossen, wenn er die allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen nicht anerkennt oder diese nicht einhält.

### **§ 6 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
  1. der Antragsteller nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Stadtbücherei bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung der benutzten Gegenstände oder Dateien zu befürchten ist,
  2. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Genehmigung oder Erklärung zur Übernahme der Benutzungsgebühren nicht vorliegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht in der Stadt Ingolstadt wohnt oder der Benutzer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 weder seinen Sitz noch eine gewerbliche Niederlassung in der Stadt Ingolstadt führt. Dies gilt bei Antragstellern aus den benachbarten Landkreisen nur, wenn die Zulassung die Erfüllung der Aufgaben der Bücherei beeinträchtigen kann.
- (3) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn
  1. Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen, oder
  2. die Erklärung des Vertreters zur Übernahme der Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, oder
  3. die nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren nach Mahnung nicht entrichtet werden.
- (4) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder der Stadtbücherei ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.
- (5) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leserausweis innerhalb der gesetzten Frist zurückzugeben.

- (6) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Rückgabe des Leserausweises jederzeit beenden.

### **§ 7 Ausleihe, elektronische Benutzung, Schadenersatz**

- (1) Die Medien werden nur an Inhaber eines Leserausweises ausgeliehen. Der Empfang eines Werkes ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der Ausleih- und Rückgabevorgang kann manuell oder elektronisch, entsprechend der Bedienungsanleitung der Geräte, durchgeführt werden. Auf Wunsch des Benutzers wird ein Beleg über die Ausleihe oder Rückgabe ausgedruckt. Einwände gegen die Richtigkeit von Belegen sind unverzüglich zu erheben.
- (3) Ausgeliehene Medien sind sicher zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wird dies nicht beachtet, haftet der Benutzer im gleichen Umfang wie bei eigenem Verschulden.
- (4) Die entliehenen Werke sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Werke gelten als unbeschädigt und unverändert übergeben. Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.
- (5) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach bürgerlichem Recht.

### **§ 8 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:
- -Präsenzbestände,
  - -besonders wertvolle oder seltene Medien,
  - -gefährdete und besonders zu schonende Medien,
  - -nicht gebundene Werke oder Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
  - -Zeitungen
- Diese Medien können für eine Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Anzahl der an einen Benutzer gleichzeitig ausgeliehenen Medien kann im Einzelfall beschränkt werden. An Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres werden grundsätzlich nur drei Medien gleichzeitig ausgeliehen. Diese Beschränkung kann auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters erweitert oder aufgehoben werden, wenn sich dieser gleichzeitig verpflichtet, die aus der Entleihe entstehenden Verpflichtungen an Stelle des Benutzers in vollem Umfang zu erfüllen.
- (3) Die Ausleihe an und die Benutzung von Medien durch Kinder und Jugendliche unterliegen den Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes und den Anforderungen an einen altersgerechten Medieneinsatz.
- (4) Die Ausleihe von Medien oder die Möglichkeit zur Nutzung der Datenbestände kann verweigert werden, so lange sich der Benutzer mit der Zahlung von Gebühren nach der Gebührensatzung oder der Rückgabe von Medien im Verzug befindet.

## **§ 9 Leihfrist**

Die Leihfrist für Medien beträgt mindestens 28 Tage. Der Rückgabetag wird auf dem Leihschein angegeben. Bei der Nutzung elektronischer Medien wird die Leihfrist vom Partnerunternehmen festgelegt. Die Stadtbücherei kann im Einzelfall andere Leihfristen festsetzen, zulassen oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

## **§ 10 Bestellung, Vormerkung**

Medien können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Ausgeliehene Werke können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, auf ein Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen.

## **§ 11 Rückgabe**

- (1) Die entliehenen Werke sind spätestens am festgelegten Rückgabetag zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Nutzungsdauer hinzuweisen.
- (2) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Stadtbücherei als Rückgabetag. Sendungen auf Kosten der Stadtbücherei können zurückgewiesen werden. Beschädigungen der Werke oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Stadtbücherei der Benutzer zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt ggf. elektronisch. Wird eine schriftliche Bestätigung gewünscht, ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.
- (3) Bei mehrteiligen Medien und Spielen sowie bei Nutzung der elektronischen Rückgabe nach § 7 Abs. 2 wird innerhalb von zwei Tagen nach Rückgabe die Vollständigkeit und Schadenfreiheit überprüft. Auf Wunsch des Entleihers erfolgt die Überprüfung unverzüglich nach Rückgabe.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Rückgabe des Leserausweises (§ 6 Abs. 6) sind gleichzeitig ausgeliehene Medien zurückzugeben.
- (5) Bleibt eine Aufforderung, die entliehenen Medien in einer bestimmten Frist zurückzugeben erfolglos, gelten diese als abhandengekommen. Wurde für ein abhandengekommenes Medium Schadenersatz geleistet, besteht beim Wiederauffinden kein Anspruch auf Rückzahlung des Ersatzbetrags.

## **§ 12 Fernleihe**

- (1) Die Stadtbücherei kann Werke, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.
- (2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Stadtbücherei wird von der Stadtbücherei im Auftrag des Benutzers vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Jeder Benutzer ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Leihverkehr in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leserausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt.

### **§ 13 Öffnungszeiten, Hausordnung**

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekanntgemacht.
- (2) Zum Schutz der Bestände kann die Stadtbücherei Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.
- (3) Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgemacht.

### **§ 14 Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Computerterminals der Stadtbücherei**

- (1) Die von der Stadtbücherei bereitgestellten Computerterminals dürfen nur von Inhabern eines gültigen Leserausweises benutzt werden. § 4 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. Zusätzlich sind die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen der einzelnen Arbeitsplätze zu beachten.
- (2) Es ist verboten,
  1. Programme jeder Art zu installieren,
  2. Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu verändern oder anderweitig geschützte Daten unbefugt zu nutzen,
  3. Vorkehrungen zur Verhütung von unerlaubten Zugriffen auf Hard- oder Software oder Inhalte von Datenträgern, Netzwerken oder Medien zu umgehen,
  4. mit den Geräten der Stadtbücherei eigene Datenträger jeder Art zu nutzen,
  5. Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen oder
  6. technische Störungen selbständig zu beheben.
- (3) Mit den Rechnern der Stadtbücherei darf nicht auf Inhalte von Datenbanken oder Netzwerken zugegriffen, oder solche Inhalte verbreitet werden, wenn deren Nutzung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit verboten ist oder den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen würde.
- (4) Eine Benutzung entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 oder den gesetzlichen Regelungen des Urheber- und Jugendschutzgesetzes ist von der Stadtbücherei unverzüglich zu unterbinden.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund
  1. von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,

2. der Benutzung der Stadtbücherei arbeitsplätze oder der dort angebotenen Medien an eigenen Daten oder Medienträgern,
  3. oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software oder die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen.

### **§ 15 Vervielfältigungen**

- (1) Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Stadtbücherei bestimmt die Art der Vervielfältigung.
- (2) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Stadtbücherei für den Benutzer hergestellt wird.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26. Dezember. 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2009, AM Nr. 19 vom 06. Mai 2009) außer Kraft.